



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundeskanzleramt

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/14/0051 Ht

Wien, 5. Mai 2014

Betreff: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Bezug: Ihr E-Mail vom 25. März 2014,
GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Z 1 – Art. 20 Abs. 4

In den Erläuterungen ist ausgeführt, dass das bisherige Modell der Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder abgeschafft werden soll (vgl. Vorblatt – Wesentliche Auswirkungen).

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten entsprechende begleitende Regelungen bereits im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf vorgelegt werden.

Dabei wäre besonders auf die Ausgestaltung des Rechtsschutzes zu achten: Es darf nicht möglich werden, dass Informationen, die rechtlich zulässigerweise (z. B. aus Datenschutz- oder Wettbewerbsgründen) nicht zugänglich gemacht werden, im Wege eines öffentlich darüber geführten Verfahrens oder über die Akteneinsicht mitbeteiligter Stellen dennoch Nichtberechtigten zugänglich werden können.

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass im Bereich Sozialversicherung schon bisher weitreichende Transparenz auch hinsichtlich der internen Regeln besteht. Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband haben bereits jetzt auf ihren Websites sowie im Rahmen der Sozialrechtsdokumentation (www.sozdok.at) und der Amtlichen Verlautbarungen (www.avsv.at) Aufgaben



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

und Versicherten- und Leistungsinformationen veröffentlicht. Auch werden gemäß § 81a ASVG Versicherte über ihre Rechte und Pflichten informiert, im Internet sind Versicherungsdaten (Versicherungsdatenauszug), Leistungsdaten (Leistungsinformation) und e-card-Verwendungsdaten (nach Identifizierung, persönlich) kostenfrei abrufbar.

Zu Z 2 - Art. 22a Abs. 1

Der Begriff „Informationen“ ist zu allgemein gehalten. Das Kriterium „von *allgemeinem Interesse*“ lässt vieles unklar, beispielsweise ob auch interne Dienstweisungen und Arbeitsbehelfe, die keine Rechtsquellen bilden, erfasst sein sollen. Die in Art. 22a Abs. 2 B-VG erwähnte Verpflichtung zur Geheimhaltung vermag hierfür keine ausreichende Abgrenzung zu geben.

Der Begriff „veröffentlichen“ legt nahe, dass auf den Zugang zu den hier betroffenen Informationen kein individueller Rechtsanspruch besteht, weil solche Informationen bereits vom jeweiligen Rechtsträger von sich aus zugänglich zu machen wären. Eine amtliche Kundmachung wie für Rechtsnormen ist damit aber nicht verbunden. Dies sollte in den Erläuterungen verdeutlicht werden.

Positiv sehen wir die Klarstellung, dass nur „gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich“ sowie „bekannten Tatsachen“ der Auskunftspflicht unterliegen, somit Meinungen, Einschätzungen, Verhandlungspositionen nicht dazu gehören.

Begrüßt wird, dass nach den Erläuterungen auch eine unbeeinflusste Entscheidungsfindung und die Vermeidung von **Wettbewerbsverzerrungen** Grund für eine Auskunftsverweigerung sein kann. Dass **schutzwürdige personenbezogene Daten** nach dem DSG 2000 nach wie vor keinerlei Auskunftsverpflichtungen an Dritte unterliegen, wird auch in Zukunft selbstverständlich sein.

Das bedeutet weiters, dass Angelegenheiten, **bei denen ein öffentlicher Rechtsträger in Formen des Privatrechts handelt** (Art. 17 B-VG) keinesfalls der Auskunftspflicht unterliegen, weil ansonsten jeder Marktteilnehmer oder auch nur Vertragspartner, der, wenn auch nur vielleicht selten, mit einem öffentlichen Rechtsträger Verträge einginge, automatisch damit zu rechnen hätte, dass (wenn schon vielleicht nicht sofort, aber doch in absehbarer Zeit) seine eigenen Unterlagen, die aus welchen Gründen immer dem öffentlichen Vertragspartner zugänglich geworden wären, auf Anfrage einem Konkurrenten offengelegt würden. Auch ältere Unterlagen eines Marktteilnehmers können hinsichtlich Kostenstruktur, Organisation usw. für Konkurrenten interessant sein. Dies wird durch die Auskunftsverweigerung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen abgesichert. Schon heute werden zwar die Gesamtverträge der Sozialversicherung mit Ärzten, Apothekern und anderen medizinischen Leistungserbringergruppen



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Der Begriff „jedermann“ sollte näher präzisiert werden. Insbesondere sollten nur natürliche Personen hinsichtlich ihrer Rechtsstellung von der allgemeinen Auskunftsberechtigung umfasst sein.

Die den gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen eingeräumte Einschränkung der Auskunftsverpflichtung sollte sinngemäß auch für die Sozialversicherung vorgesehen werden.

Zu Vorblatt – Abschätzung der Auswirkungen – Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Entgegen den Ausführungen der WFA ist bei erweiterten Veröffentlichungs- und Informationsverpflichtungen von zusätzlichen nicht unwesentlichen Kosten auszugehen, nachdem dafür in der Praxis weitgehend IT-Organisationen zu schaffen sein werden. Diese Kosten werden sich erst nach Vorliegen der gemäß § 22a Abs. 4 B-VG vorgesehenen Ausführungsgesetze beziffern lassen. Der finanzielle Mehraufwand aus der Regelung muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Zweck der Regelung stehen, dies wäre zweckmäßigerweise zu evaluieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband
Der Generaldirektor:



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

im Internet kundgemacht, nicht aber die Verträge mit einzelnen Anbietern, vgl. § 338 Abs. 1 vorletzter Satz bzw. § 645 Abs. 3 ASVG; siehe auch: *Ärzteverträge der Sozialversicherung im Internet*. In: *Europ. Projektkultur als Beitrag zur Rationalisierung des Rechts*. OCG Wien 2011, ISBN 978-3-85403-278-6, S. 493-494.

Der Begriff „unbeeinflusste Entscheidungsfindung“ wird in diesem Sinn auch dahin auszulegen sein, dass das Auskunftspflichtrecht nicht dazu verwendet werden können soll, bei Streitigkeiten Außenstehender die eine oder andere Seite zu unterstützen: **Auskünfte bei Streitigkeiten** sind nach wie vor direkt an das jeweilige Gericht zu geben (§ 89h GOG; SozSi. 1990, S. 443-444 usw.), nicht aber an einzelne Streitparteien (letzteres würde den Grundsatz eines fairen Verfahrens iSd. Art. 6 EMRK verletzen).

In den Erläuterungen werden allerdings unter dem Begriff „Informationen von allgemeinem Interesse“ beispielhaft Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des **Transparenzdatenbankgesetzes** genannt (dies sind Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge, ertragsteuerliche Ersparnisse; Förderungen, etc.). Insbesondere Sozialversicherungsleistungen sind – wie beispielsweise auch das Erwerbseinkommen – unseres Erachtens nicht dem „allgemeinen Interesse“ sondern ausschließlich dem **Privatbereich** zuzuordnen. Diese Leistungen werden daher auch in Zukunft keinesfalls der Veröffentlichungspflicht unterliegen und sollten daher auch nicht als Beispiel angeführt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre der Begriff „*allgemeine Weisung*“ im Gesetzestext zu präzisieren. In den Erläuterungen wird hierzu ergänzend der Begriff „Erlässe“ angeführt. Dies könnte zu unterschiedlichen Interpretationen und Missverständnissen führen.

Diese Klarstellungen scheinen insbesondere auch deshalb erforderlich, da aus dem Entwurf nicht zweifelsfrei hervorgeht, ob sich Informationsverpflichtungen direkt aus dem Bundes-Verfassungsgesetz – ohne entsprechende Ausführungsgesetze – ableiten lassen.

Zu Z 2 - Art. 22a Abs. 2

Im Vorblatt wird unter der Überschrift „*Inhalt*“ erwähnt, dass das Vorhaben die „*Gewährung von Information auf Antrag*“ umfasst. Das Wort „*Antrag*“ kommt weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Erfordernis der Antragstellung unmittelbar im Gesetzestext normiert werden – abgesehen stünde eine Antragstellung in Widerspruch zur Veröffentlichungsanordnung nach Art. 22a Abs. 1 B-VG idF des Entwurfes.